

Nr. 710

01.04.2021

27. Jahrgang

Nummer

Seite

28/2021

Kreis Gütersloh

Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung vom 01.04.2021)

3857

## 28/2021 Kreis Gütersloh

### Tierseuchenverordnung

(Allgemeinverordnung)  
vom 01.04.2021

zur Aufhebung meiner Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung) vom 04.03.2021 zur Festlegung von Schutzmaßnahmen nach §§ 21 und 27 Geflügelpest-Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Bildung von Restriktionszonen)

1. Hiermit hebe ich meine Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung) vom 04.03.2021 zur Festlegung von Schutzmaßnahmen nach §§ 21 und 27 Geflügelpest-Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Bildung von Restriktionszonen) auf.
2. Meine beiden Tierseuchenverordnungen (Allgemeinverordnungen) zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 22.03.2021 aufgrund der Ausbrüche der Geflügelpest in einem Geflügelbestand in Beelen im Kreis Warendorf sowie in einem Geflügelbestand in Delbrück im Kreis Paderborn haben dagegen ausdrücklich weiterhin Bestand.
3. Diese Tierseuchenverordnung tritt am Samstag, 03.04.2021, um 00:00 Uhr in Kraft.

### **Begründung:**

In einem Geflügelbestand in Versmold im Kreis Gütersloh ist am 03.03.2021 der Ausbruch der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel amtlich festgestellt worden.

Daraufhin wurden im Kreis Gütersloh mit Allgemeinverordnung vom 04.03.2021 um den Ausbruchsbetrieb Restriktionszonen (Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet) gebildet, damit Schutzmaßnahmen wie z.B. Verbringungsverbote wirksam werden konnten.

Nachdem die erforderlichen Maßnahmen (u.a. Tötung und unschädliche Beseitigung des Geflügels in dem Ausbruchsbetrieb sowie epidemiologische Ermittlungen und klinische und virologische Untersuchungen) in den mit meiner Allgemeinverordnung vom 04.03.2021 festgelegten Restriktionszonen durchgeführt worden sind, wird eine Verschleppung des Geflügelgrippe-Virus in diesen Gebieten aufgrund des o.g. Ausbruchs der Geflügelpest nicht befürchtet. Die mit meiner Allgemeinverordnung vom 04.03.2021 angeordneten Schutzmaßnahmen sind daher gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung aufzuheben.

Im Auftrag  
gez.  
Dr. Patrick Steinig  
Kreiveterinärdirektor